

Sportverein

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Betriebssportgemeinschaft der Sparkasse KölnBonn führt den Namen "Sportverein Sparkasse KölnBonn" - im folgenden kurz "Sportverein" genannt -.
- (2) Der Sportverein ist ein nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB. Er hat seinen Sitz in Köln. Der Sportverein unterhält in Köln und Bonn je eine Abteilung.
- (3) Er ist mit der Abteilung Köln Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Köln e.V. und mit der Abteilung Bonn Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
- (2) Der Sportverein unterhält mehrere Sportabteilungen - im folgenden Sparten genannt - und tritt an die Stelle der seit 1956 bestehenden Betriebssportgemeinschaft der Stadtparkasse Köln und deren Nachfolgerin Sportverein Stadtparkasse Köln sowie der per 01.01.2005 integrierten und seit 1971 bestehenden Betriebssportgemeinschaft Sparkasse Bonn.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportvereins kann auf Antrag jede Person werden.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Sportvereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
- (3) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V., - Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen - versichert.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Die Kündigung kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungserklärung muss spätestens am 30.11. des Jahres bei der Geschäftsstelle des Sportvereins eingegangen sein. Die Kündigung wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes.
- (2) Auf Ausschluss nach Absatz 1, Ziffer 3, kann erkannt werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Sportvereins für diesen als nicht mehr tragbar erscheint
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die ausgegebenen Mitgliederausweise an den Geschäftsführer zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird dem Girokonto jährlich zum 30. Januar im Voraus belastet.

Der anteilige Beitrag bei Neuaufnahmen wird ebenfalls - vom Datum/Monat der Beitritts-
erklärung an bis zum Jahresende" dem Girokonto belastet.

- (3) Es ist davon auszugehen, dass jede Sparte des Sportvereins die Mittel selbst aufbringt, die für ihren Sportbetrieb benötigt werden. Daher können neben dem Jahresgrundbetrag (Absatz 1) besondere Umlagen oder Beiträge erhoben werden; sie werden vom Vorstand festgesetzt. Über die Höhe dieser Beiträge sind die Mitglieder so zeitig zu informieren, dass eine fristgerechte Austrittsmöglichkeit gegeben ist.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder einschließlich der für den Sportverein handelnden
Vorstandsmitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung
des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
"Stadtparkasse Köln-Stiftung: Jugend und Wirtschaft mit Jugend-Computerschule", die
es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
zu verwenden hat.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10) und der
Verwaltungsrat (§12).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Sportverein aufzulösen. Sie beschließt
hierüber mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden bei der hierfür einberufenen Sitzung.
- (2) Die Sitzung kann vom Vorsitzenden oder dann einberufen werden, wenn drei Viertel der
Mitglieder dies verlangen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem
stellvertretenden Geschäftsführer, Schatzmeister und dem Sportwart. Als Vorsitzender
wird ein Vorstandsmitglied der Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates
gemäß § 12, Absatz 2 berufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und
mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines
Stellvertreters.
- (3) Vertretungsberechtigt sind außer dem Vorsitzenden sein Stellvertreter oder der
Geschäftsführer jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt. Der Beirat setzt sich aus den Leitern der
einzelnen Sparten zusammen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportvereins.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 2. die Aufnahme neuer Sparten
 3. die Ernennung der Spartenleiter und deren Befugnisse
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder
 5. die Ernennung der Kassenprüfer
- (3) Er erstellt den Kassenbericht, der von den Kassenprüfern hinsichtlich der Richtigkeit der Unterlagen und des Kassenbestandes sowie Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geprüft wird und veröffentlicht in der Betriebszeitschrift einen Geschäftsbericht.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese drei Mitglieder sind ein Vorstandsmitglied der Sparkasse KölnBonn, der Leiter des Personalbereiches und ein Mitglied des Personalrates der Sparkasse KölnBonn. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied der Sparkasse KölnBonn, das vom Vorstand der Sparkasse KölnBonn benannt wird.
- (2) Der Verwaltungsrat beruft den ersten Vorstand nach § 8. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und berät ihn in wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins.
- (3) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
 3. die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen
 6. die Bestätigung der vom Vorstand ernannten Kassenprüfer.
- (4) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Verwaltungsrat als Gründungsversammlung einstimmig in der Sitzung vom 18. Juli 1980 beschlossen worden und tritt rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft. Die Änderung der Satzung im Zusammenhang mit der Aufnahme der Betriebssportgemeinschaft Sparkasse Bonn wurde vom Verwaltungsrat mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.